

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

 Bezirksregierung Detmold
 Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
 Postvertriebsstück Gebühr bezahlt

185. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 31. Januar 2000

Nr. 5

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 43 Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Rauhe Horst/Schäferwiesen“ in der Stadt Lübbecke, Kreis Minden-Lübbecke, S. 25-27
- 44 desgl., für das Naturschutzgebiet „Sauertal“ in der Stadt Lichtenau und in der Gemeinde Borcheln, Kreis Paderborn, S. 28-31
- 45 Erste Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Krankenhaus Bad Oeynhausen, S. 32
- 46 19. Sitzung des 5. Beirates bei der Bezirksregierung Detmold als höhere Landschaftsbehörde, S. 32
- 47 Kirchen; Auflösung des Verbandes „Diakonieverband Barntrup-Dörentrup, S. 32/33
- 48 Stiftungsaufsicht; Genehmigung der „Karl-Heinz Baumann-Stiftung“ mit Sitz in Löhne, S. 33

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 49 Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S. 33
- 50 Aufgebot einer Sparurkunde, S. 33
- 51 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde, S. 33
- 52 Kraftloserklärung von Sparkassenurkunden, S. 33
- 53 Kraftloserklärung einer Sparurkunde, S. 33
- 54 desgl., S. 33
- 55 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches, S. 33

E. Sonstige Mitteilungen

- 56 Die Wohnbevölkerung der Gemeinden und Kreise des Regierungsbezirks Detmold, S. 34

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

43 Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Rauhe Horst/Schäferwiesen“ in der Stadt Lübbecke, Kreis Minden-Lübbecke Vom 21. Dezember 1999

Aufgrund der §§ 42 a Abs. 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8, 20 und 73 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW S. 710 / SGV. NW 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW S. 528/SGV. NW 2060) sowie § 20 Landesjagdgesetz NW (LJG NW) in der Neufassung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW 1995 S. 2 / SGV. NW 2060) wird – hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen – verordnet:

§ 1

Schutzzweck

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird unter Naturschutz gestellt.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere zur Erhaltung eines großen, zusammenhängenden Grünlandkomplexes. Der von unterschiedlichen Vernässungsgraden geprägte Grünlandbereich hat besondere Bedeutung als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsraum für eine Vielzahl seltener und gefährdeter Vogelarten, insbesondere für Wat- und Wiesenvögel. Teilflächen des Gebietes sind aufgrund des floristischen Arteninventars von besonderer vegetationskundlicher Bedeutung. Das Gebiet übernimmt für die Biotopvernetzung und den Artenaustausch eine wichtige Funktion als Trittsteinbiotop im Verbund mit den benachbarten Feuchtwiesenschutzgebieten.

Insbesondere folgende Biotoptypen sind zu schützen: Naß- und Feuchtgrünland, Grabenröhrichte, Ufergehölze, Feldgehölze, Hochstaudenfluren, Kopfweidenbestände, Kleingewässer und Obstwiesen;

- b) aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses Landschaftsteiles.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das 198 ha große Naturschutzgebiet liegt in der Stadt Lübbecke und umfaßt folgende Grundstücke:

Gemarkung Blasheim, Flur 26, Flurstücke 1/1, 5/1, 6/1, 7, 14, 17, 22, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80 tlw., 81, 82 tlw., 87, 88, 89, 91, 92, 100, 110/89, 111/89, 112/10, 149/23, 150/23, 156/8, 157/13, 158/15;

Gemarkung Blasheim, Flur 27, Flurstücke 6/1, 6/2, 8, 9, 10, 11, 12, 13/1, 13/2, 14, 15, 16, 17/1, 17/2, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 39, 42, 56/1, 56/4, 56/5, 56/6, 56/7, 56/8, 56/9, 57/1, 68 tlw., 69, 70, 71, 77, 79, 80, 83, 84, 86/18, 90/4, 91/5, 93/7, 94/76 tlw., 97/72, 105/40, 109/56, 116/2, 117/37, 118/40, 131 tlw., 132, 133, 134, 135, 136, 138, 142, 143, 144, 145, 146, 153, 154, 156, 158 tlw., 159 tlw., 160, 162 tlw., 164 tlw., 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180 tlw., 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 191, 192, 193, 194, 195;

Gemarkung Lübbecke, Flur 1, Flurstücke 117, 118/2, 118/3, 146/1 tlw., 166, 167/1, 713/116, 714/116, 1104;

Gemarkung Lübbecke, Flur 16, Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10/1, 15/2, 15/3, 15/4, 15/5, 18, 21/1, 49/1, 50, 51, 53/1, 54/1, 55/1, 56/1, 59, 60, 61, 63, 64, 65, 67, 68/1, 69, 71/1, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 100, 105, 107, 109/22, 123/22, 143/48, 155/108, 157/78, 197/17, 198/17, 199/17, 244/104 tlw., 250/16, 251/16, 267/106, 273/47, 274/62, 275/87, 284, 285, 286, 288, 289, 299, 300, 341, 343, 347, 351 tlw., 353 tlw., 355, 356, 357.

Bei den Grundstücken Gemarkung Blasheim, Flur 27, Flurstücke 6/1, 6/2, 11, 19, 56/6, 56/7, 57/1, 171, 185 und Gemarkung Lübbecke, Flur 1, Flurstücke 117, 118/3, 1104 handelt es sich um vegetationskundlich bedeutsame Flächen.

(2) Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 durch eine grüne Linie grob umgrenzt. Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus einer Naturschutzkarte im

Maßstab 1 : 2 000 (Flurkarte). Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind dort besonders hervorgehoben.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung in Detmold,
 - b) bei dem Kreis Minden-Lübbecke in Minden,
 - c) bei der Stadt Lübbecke in Lübbecke,
- während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Allgemeine Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Darüber hinaus ist in dem geschützten Gebiet insbesondere verboten:

1. die Flächen außerhalb der Straßen und Wege zu betreten und zu befahren, auf ihnen zu reiten oder zu lagern; unberührt bleibt das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung gemäß den §§ 4 und 5 dieser Verordnung sowie das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd nach § 6 dieser Verordnung;
2. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung oder Genehmigung erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 7. März 1995 (SGV. NW. 232) definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze; unberührt bleibt die Errichtung von offenen Hochsitzen, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 1 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
3. Leitungen aller Art außerhalb der Fahrbahnen von Straßen und Wegen, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen oder zu ändern; unberührt bleibt die Errichtung ortsüblicher Weidezäune, die Unterhaltung vorhandener Entwässerungs- und Versorgungsleitungen aller Art sowie die Eingatterung zum Schutz von Forstkulturen und Naturverjüngungen gegen Wildverbiß;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern ohne Unterhaltungsplan oder ohne vorherige Abstimmung im Einzelfall mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
5. Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
6. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
7. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
 - a) unberührt bleibt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß den §§ 4 und 5 dieser Verordnung;
 - b) unberührt bleibt die Pflege von Obstbäumen und Kopfweiden in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres;
8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen; unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 6 dieser Verordnung;
9. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, soweit dies nicht im Rahmen behördlicher Genehmigungen erfolgt;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß den §§ 4 und 5 dieser Verordnung;

10. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, Feuer zu machen, zu graben, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
11. Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Schieß-, Motor- und Luftsport sowie für entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und diese Sportarten von dort zu betreiben;
12. zu baden sowie die Gewässer zu befahren;
13. Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Silage oder Boden aufzubringen oder zu lagern; unberührt bleibt die weitere Nutzung bestehender Silage- und Futtermieten, soweit dies dem im § 1 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
14. Hunde frei laufen zu lassen, soweit sie sich nicht im jagdlichen Einsatz befinden sowie Hundesportübungen durchzuführen;
15. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen und zu ändern;
16. die Eigenschaften des Wassers nachteilig verändernde Maßnahmen durchzuführen;
17. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

(1) Über die Regelungen des § 3 hinaus ist in dem geschützten Gebiet verboten:

1. Grünland in Ackerland umzuwandeln; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 1. Juli bis 1. Oktober durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt.
2. die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen umzubrechen und mit Bioziden zu behandeln sowie Biozide auf diesen Flächen zu lagern;
3. Entwässerungsmaßnahmen und das Grundwasser nachteilig verändernde Maßnahmen durchzuführen, soweit nicht die Unterhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen betroffen ist;
4. Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen;
5. Obstbäume durch die landwirtschaftliche Bodennutzung, insbesondere durch Beweidung, wesentlich zu beeinträchtigen.

(2)

1. Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzziel des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung widerspricht.
2. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland.

(3) Die darüber hinaus notwendigen Entwicklungen des Gebietes im Sinne des Schutzzweckes bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

(4) Die zur Erreichung des Schutzzweckes in den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen darüber hinaus erforderlichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben einer später zu erlassenden Änderungsverordnung vorbehalten, die sich auf in öffentlicher Hand befindliche Flächen beschränkt. Dabei bleibt auf den nicht vegetationskundlich bedeutsamen Flächen die bei Inkrafttreten

der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 27. Dezember 1990 rechtmäßig ausgeübte landwirtschaftliche Bodennutzung (status quo) unberührt.

§ 5

Forstwirtschaftliche Regelungen

Über die Regelungen des § 3 hinaus ist in dem geschützten Gebiet verboten:

1. Erstaufforstungen vorzunehmen;
2. nach Laubwald Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und nicht standortgerechten Baumarten vorzunehmen;
3. über 0,3 ha große Kahlhiebe durchzuführen;
4. Entwässerungsmaßnahmen und das Grundwasser nachteilig verändernde Maßnahmen durchzuführen, soweit nicht die Unterhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen betroffen ist.

§ 6

Jagdliche Regelungen

(1) Über die Regelungen des § 3 hinaus ist in dem geschützten Gebiet verboten:

1. Die Pirschjagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Mai bis 30. Juni eines jeden Jahres;
2. die Errichtung von Jagdkanzeln;
3. Wildfütterungen außerhalb der in § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz NW beschriebenen Notzeiten vorzunehmen;
4. Wildfütterungsanlagen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze zu errichten, anzulegen oder zu unterhalten.

(2) Von den Verboten in Absatz 1 bleiben unberührt:

1. Jagdliche Aktivitäten in Anwendung des § 22a Bundesjagdgesetz (Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes);
2. Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz NW.

§ 7

Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben auch:

1. Die vom Kreis Minden-Lübbecke als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. Maßnahmen einer Behörde zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit;
3. Das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;
4. Die Unterhaltung von Straßen und Wegen durch den Straßenbaulastträger nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;
5. Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

§ 8

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
 oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 70 Abs. 1 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch vom 2. Januar 1975, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
5. Wald rodet;
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 10

Aufhebung bestehender Schutzverordnungen

1. Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Lübbecke vom 13. Dezember 1965 (ABl. Reg. Dt. S. 89 ff) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.
2. Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rauhe Horst/Schäferwiesen“ vom 27. Dezember 1990 (veröffentlicht im ABl. Reg. Dt. 1991, S. 23/24) wird aufgehoben.

§ 11

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach § 34 OBG eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Detmold, den 21. Dezember 1999
51.30-673

Bezirksregierung Detmold
– Höhere Landschaftsbehörde –
Vennegerts

**44 Ordnungsbehördliche Verordnung für das
Naturschutzgebiet „Sauertal“
in der Stadt Lichtenau und in der Gemeinde Borcheln;
Kreis Paderborn
Vom 14. Januar 2000**

Aufgrund der §§ 42 a Abs. 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8, 20 und § 73 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW S. 710 / SGV. NW 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW S. 528/SGV. NW 2060) sowie § 20 Landesjagdgesetz NW (LJG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW 1995 S. 2 / SGV. NW 2060) wird – hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen – verordnet:

§ 1

Schutzzweck

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird unter Naturschutz gestellt.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

a) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung der gesamten, durch fließgewässerdynamische Prozesse geprägten Tal- und Auenlandschaft der Sauer, die mit ihren unterschiedlichen Biototypen und Nutzungen als ökologische Einheit zu betrachten ist. Im einzelnen sind insbesondere folgende Biototypen zu schützen:

- naturnah verlaufende Fließgewässerabschnitte der Sauer mit Flach- und Steilufern, Kiesbänken, Kolken, Schwalglöchern und uferbegleitenden Gehölzbeständen sowie unmittelbar im Kontakt mit der Sauer und der Kleinenberger Sauer stehende Abschnitte verschiedener Quellzuflüsse;
- Quellbereiche, Sümpfe, Kleingewässer, Röhrichte und kleinflächige Borstgrasrasen und Seggenrieder, Flutmulden sowie Naß- und Feuchtgrünland, insbesondere auch im Quellgebiet der Kleinenberger Sauer;
- in ihrer natürlichen Vergesellschaftung vorkommende Waldmeister-Buchenwälder, Perlgras-Buchenwälder, kleinflächige Auen- und Erlenbruchwälder sowie Auengebüsche;
- natürliche und naturnahe Felsklippen und Felspartien, Halbtrockenrasen und Magerweiden;
- Obstwiesen, Kopfbaumbestände, markante Einzelbäume, Baumgruppen und Hecken.

Darüber hinaus soll die Unterschutzstellung die Funktion der Fließgewässer sowie des Talraumes als Ausbreitungskorridor für bodenständige, einheimische Tier- und Pflanzenarten sichern und fördern. Ein wesentliches Element hierfür ist die Erhaltung, Sicherung oder Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer und des naturnahen Charakters der Aue.

b) aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, die im Zusammenhang mit der ökologischen Entwicklung des Saueriales stehen;

c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der naturnah erhaltenen oder wiederherzustellenden Abschnitte der Sauer und der mit dem Tal der Sauer in Verbindung stehenden Seitentäler.

§ 2

Schutzgebiet

Das 904 ha große Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flächen:
Gemeinde Borcheln, Gemarkung Dörenhagen, Flur 4, Flurstücke 50 tlw. und 51;

Stadt Lichtenau

Gemarkung Ebbinghausen, Flur 1, Flurstücke 73 tlw., 74 tlw., 78 tlw., 79, 80 tlw., 82 tlw., 83 tlw., 117 tlw., 138, 140, 167, 168 tlw., 223 tlw., 271 tlw., 272 tlw., 273 tlw., 274 tlw., 275, 276 tlw., 279 tlw., 280 tlw., 281 tlw., 282 tlw., 283 tlw., 284 tlw., 286 tlw., 287, 288, 290, 291, 292, 293, 294, 295 und 317 tlw.;

Gemarkung Grundsteinheim

Flur 1, Flurstück 124 tlw.

Flur 2, Flurstücke 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 51, 52, 53, 54, 55, 57, 64, 69, 70, 95, 111, 145, 146, 157 tlw., 159, 163 tlw., 167 tlw. und 169 tlw.

Flur 3, Flurstücke 174 tlw., 209 tlw., 438 tlw.

Flur 4, Flurstücke 4 tlw., 5 tlw., 9 tlw., 10, 11, 12 tlw., 14 tlw., 28, 31, 32, 41, 42, 43, 44, 45, 49 tlw., 77, 78, 86, 102, 103, 113, 126, 133, 143 tlw., 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 159, 160, 162, 163 tlw., 170, 171, 172, 175 tlw., 186, 193, 195, 196, 197 und 199

Flur 5, Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6, 7 tlw., 8, 10 tlw., 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 134 tlw., 154 tlw., 215, 217, 219, 251 und 252

Flur 6, Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 tlw., 14 tlw.

Flur 7, Flurstücke 1 tlw., 2 tlw., 3, 4, 5, 6, 7, 8, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 35 tlw., 36 tlw., 37 tlw., 38, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 142 tlw., 143 tlw., 144 tlw., 149, 150 tlw., 157, 168 tlw., 172 tlw., 175, 176 und 178

Gemarkung Iggenhausen

Flur 9, Flurstücke 45 tlw., 46 und 47

Flur 10, Flurstücke 7 tlw., 9, 10, 12 tlw., 22 tlw., 61 tlw., 62 tlw., 65 tlw. und 85

Flur 11, Flurstücke 18 tlw., 22, 23, 26, 36, 40, 41 tlw., 226 tlw., 229 tlw., 234, 238, 240, 251, 252, 253, 255 tlw., 259 tlw., 346, 359, 360, 418, 419 und 420 tlw.

Flur 12, Flurstücke 25 tlw., 26 tlw., 27 tlw., 29 und 30

Gemarkung Lichtenau

Flur 1, Flurstück 22 tlw.

Flur 2, Flurstück 58 tlw.

Flur 4, Flurstücke 5 tlw., 7 tlw., 8 tlw., 14 tlw., 15, 19 tlw., 20 tlw., 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 30, 84, 91, 94 tlw., 95 tlw., 97, 98, 99 tlw. und 103 tlw.

Flur 5, Flurstücke 11, 12 tlw., 13, 14 tlw., 15 tlw., 68 tlw., 69, 70, 71, 74 tlw., 76, 79 tlw., 80, 81, 82, 83, 84, 85, 89, 90, 91, 93, 94, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 116, 117, 118, 123, 124, 308, 309, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 382, 383, 385, 388 tlw., 389 tlw., 390 tlw., 391 tlw., 392 tlw. und 394

Flur 6, Flurstücke 22, 302 tlw., 303, 355, 356, 362, 364 tlw. und 377 tlw.

Flur 7, Flurstücke 248, 249, 251, 252 tlw., 253 tlw., 254, 255, 256, 642 tlw. und 679 tlw.

Flur 12, Flurstücke 5, 6, 7, 8, 9, 10 tlw., 11, 12 tlw., 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 tlw., 24, 25, 26 und 27 tlw.

Flur 13, Flurstücke 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 tlw., 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 22, 23 tlw., 24, 25 und 26 tlw.

Flur 14, Flurstücke 28, 29, 30, 31 tlw., 55 tlw., 59, 60, 61, 62, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71 tlw., 72, 93 tlw., 94 tlw., 96 tlw., 101 tlw., 102, 103, 104, 135, 136, 162 tlw., 164 tlw., 167 tlw. und 187 tlw.

Gemarkung Kleinenberg

Flur 1, Flurstücke 18, 20 tlw., 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 39, 47, 48, 50, 54 tlw., 55 tlw., 56 tlw., 58 tlw., 87 tlw., 89 tlw., 90, 93, 94, 95, 96 tlw., 97 und 98

Flur 5, Flurstücke 25 tlw., 26 tlw., 27 tlw., 28 tlw., 29 tlw., 30 tlw., 32 tlw., 33 tlw., 34 tlw., 46 tlw., 154 tlw., 155 tlw. und 163 tlw.

Flur 6, Flurstücke 120 tlw., 121, 122 tlw., 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130 tlw., 133, 134, 137 tlw., 192 tlw. und 193

Flur 8, Flurstücke 44 tlw., 46 tlw., 47 tlw., 50 tlw., 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 68, 74 tlw., 76, 81 tlw., 83, 85, 87 tlw. und 96 tlw.

Flur 9, Flurstücke 4 tlw., 6, 7 tlw., 8, 9, 10, 11, 12, 14, 20 tlw., 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32 tlw., 119, 120, 121, 122, 126, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 135 tlw., 136 tlw., 177 tlw., 191 tlw., 220 tlw., 223, 231, 240, 242, 243 tlw., 245, 295, 296, 301, 302 tlw., 303 tlw., 304 und 309 tlw.

Flur 10, Flurstücke 4, 5, 6, 8 tlw., 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 93, 94, 95, 96, 97, 99, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137 tlw., 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 148, 149, 151, 152, 153, 154, 157 tlw., 158 tlw., 161, 162, 184, 192 tlw., 200 und 203

Flur 11, Flurstücke 1, 2, 3, 4 tlw., 7, 8, 9, 10, 11 tlw., 12, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41 tlw., 42, 43 tlw., 44, 45 tlw., 46 tlw., 47 tlw., 48, 49 tlw., 50, 51 tlw., 52 tlw., 53 tlw., 54, 76, 77, 79, 80, 81, 82, 83, 84 tlw., 86 tlw., 87 tlw., 88, 90, 99 tlw., 100, 101, 102, 103 tlw., 104 tlw., 129, 130, 133, 134, 135, 154, 161 tlw., 164, 165, 166, 167, 174 tlw., 177, 181, 183 tlw., 184 tlw., 185 tlw., 186 tlw., 187, 188 tlw., 189 tlw., 190 tlw. und 198 tlw.

Flur 13, Flurstücke 239 tlw., 240 tlw., 242, 465, 524, 642, 643, 713, 715 und 898 tlw.

Flur 14, Flurstücke 11, 23, 25, 26, 27, 28, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39 tlw., 45 tlw., 46, 47, 48, 50, 51, 54, 55, 110 tlw., 112 tlw., 114 tlw., 125, 126, 127, 128, 129 tlw., 132, 133, 134 tlw., 135, 139 tlw., 146, 147, 150, 152, 154, 156, 158, 160 tlw., 199, 210, 251 tlw., 259, 262 tlw., 263, 264, 265 tlw., 269 und 270

Flur 16, Flurstücke 3 tlw., 4 tlw., 5, 6, 11, 12, 13, 14, 17 tlw., 22 tlw., 23 tlw., 24 tlw., 26, 27, 30, 31, 33 tlw., 34 tlw., 35, 36, 37 tlw., 39, 40 tlw., 42.

Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in der als Anlage 1 beigelegten Karte im Maßstab 1 : 50 000 durch eine grüne Linie grob umgrenzt. Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus einer aus 5 Teilkarten bestehenden Naturschutzkarte (Anlage 2) im Maßstab 1 : 5 000. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung in Detmold,
 - b) bei dem Kreis Paderborn in Paderborn,
 - c) bei der Stadt Lichtenau in Lichtenau,
 - d) bei der Gemeinde Borcheln in Borcheln
- während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Allgemeine Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist in dem geschützten Gebiet verboten:

1. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und zu befahren, auf ihnen zu reiten oder zu lagern sowie Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;
 - a) unberührt bleibt das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung;
 - b) unberührt bleibt das Betreten sowie das Abstellen von Fahrzeugen auf Straßen und befestigten Wegen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung von Jagd und Fischerei nach den §§ 6 und 7 dieser Verordnung;
 - c) unberührt bleibt das Betreten und Befahren der die Sauer querenden Furten, sofern zur Aufrechterhaltung der Wegeverbindung keine geeignete Brücke zur Verfügung steht;

d) unberührt bleibt das Betreten der vorhandenen unbefestigten Spazierwege zwischen dem südlichen Ortsrand von Lichtenau und dem Gut Sudheim (Gemarkung Lichtenau, Flur 7, Flurstücke 248, 249, 251, 252 tlw., 253 tlw., 254, 255, 256 und 679 tlw. sowie Flur 14, Flurstücke 28, 29, 30, 31 tlw., 69, 70, 71 tlw. und 72);

e) unberührt bleibt das Reiten auf Straßen, befestigten Wegen und den bestehenden Reitplätzen Gemarkung Lichtenau, Flur 14, Flurstück 94 tlw., Gemarkung Kleinenberg, Flur 6, Flurstück 120 tlw., Gemarkung Kleinenberg, Flur 10, Flurstück 121 tlw.,

f) unberührt bleibt das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten.

2. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 7. März 1995 (SGV. NW. 232) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;
 - a) unberührt bleibt die Errichtung und Nutzung baulicher Anlagen, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen auf den in der Verordnungskarte i. M. 1 : 5 000 durch eine Schraffur besonders gekennzeichneten Flächen;
 - b) unberührt bleibt das Errichten von offenen Ansitzleitern, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 1 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;

3. Leitungen aller Art, Zäune und andere Einfriedungen zu bauen oder zu ändern;
 - a) unberührt bleibt die Errichtung oder Unterhaltung von ortsblichen Weidezäunen und Forstkulturzäunen;
 - b) unberührt bleibt die Errichtung von Pumptränken für das Weidevieh, von Stellnetzen für die Schafhaltung sowie die Unterhaltung vorhandener Entwässerungs- und Versorgungsleitungen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;

4. Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu verändern; unberührt bleibt die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
 - a) unberührt bleibt das zeitlich begrenzte Aufstellen von Waldarbeiterschutzwagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Forstwirtschaft;
 - b) unberührt bleibt das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäfererei;

6. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder ihrem Bestand zu beeinträchtigen;
 - a) unberührt bleibt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne der §§ 4 und 5 dieser Verordnung;
 - b) unberührt bleibt die Pflege von Obstbäumen, Hecken und Kopfweiden in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres;
 - c) unberührt bleiben Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten solcher

Tiere fortzunehmen, zu beschädigen oder diese durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören; unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei, soweit diese nicht nach den §§ 6 und 7 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;

8. Tiere oder Pflanzen einzubringen;
 - a) unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft;
 - b) unberührt bleibt der fischereiwirtschaftliche Besatz nach § 7 dieser Verordnung;
9. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;
10. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen sowie alle Arten von Rad-, Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport auf Flächen des Schutzgebietes auszuüben; unberührt bleibt das Radfahren und Reiten auf Straßen und befestigten Wegen;
11. Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder Boden- und Gesteinsmaterial zu entnehmen;
12. Boden, Bodenaushub, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt, Gartenabfälle, Klärschlamm oder Siloballen zu lagern, einzubringen, aufzubringen oder abzulagern;
 - a) unberührt bleibt die weitere Nutzung bestehender Holz- oder Siloballenlagerplätze, Silage- und Futtermieten, soweit dies mit dem im § 1 formulierten Schutzzweck vereinbar ist;
 - b) unberührt bleibt die Ausbringung von Klärschlamm auf Ackerflächen nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - c) unberührt bleibt die Beseitigung neu entstehender Erdfälle auf dem Grundstück Gemarkung Lichtenau, Flur 5, Flurstücke 12 tlw., 389 tlw., 390 tlw., 391 tlw. und 392 tlw. nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;
13. Hunde frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen; unberührt bleibt der Einsatz als Hütehunde im Rahmen der Schäferei oder im jagdlichen Einsatz;
14. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen sowie die Gestalt oder den Wasserchemismus der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern;
15. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern durchzuführen; unberührt bleiben Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gewässern, die mit der unteren Landschaftsbehörde im Einzelfall einvernehmlich abgestimmt sind oder die auf der Grundlage eines mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes erfolgen;
16. Maßnahmen durchzuführen, durch welche die Eigenschaften des Grund- und Oberflächenwassers nachteilig verändert werden oder der Grundwasserstand abgesenkt wird;
17. Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

Über die Regelungen des § 3 hinaus ist in dem geschützten Gebiet verboten:

1. Grünland oder Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
2. Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und markante Einzelbäume oder Baumgruppen, die durch landwirtschaftliche

Bodennutzung, insbesondere durch Beweidung mit Pferden, beeinträchtigt werden können, ohne eine der Nutzungsintensität angemessene Schutzvorkehrung zu belassen;

3. Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel oder Gülle im Schutzgebiet zu lagern oder diese Stoffe auf Feldrainen, Brachflächen und nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen auszubringen;
4. Entwässerungsmaßnahmen oder das Grundwasser nachteilig verändernde Maßnahmen durchzuführen; unberührt bleibt die Unterhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;
5. neue Viehtränken an Gewässern anzulegen;
6. die Errichtung von Nachtpferchen für die Schafhaltung auf Grünland und Brachen.

§ 5

Forstwirtschaftliche Regelungen

Über die Regelungen des § 3 hinaus ist in dem geschützten Gebiet verboten:

1. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
2. nach Laubwald Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und nicht standortgerechten Baumarten vorzunehmen; unberührt bleibt die einzel-, trupp- oder gruppenweise Beimischung von Lärchen und/oder Douglasien mit einem maximalen Anteil von 25 Prozent auf den in der Verordnungskarte besonders gekennzeichneten Flächen, soweit dieses für die jeweiligen Flächen nicht durch einen Vertrag gemäß der „Warburger Vereinbarung“ vom 11. August 1994 ausgeschlossen wird;
3. über 0,3 ha große Kahlhiebe durchzuführen; unberührt bleiben Saum- und Femelhiebe sowie Kahlhiebe über 0,3 ha in Nadelholzbeständen;
4. Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel auf Waldflächen zu lagern, auszubringen oder anzulegen; unberührt bleibt die forstübliche Mäusebekämpfung und die Bodenschutzkalkung im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde;
5. Entwässerungsmaßnahmen oder das Grundwasser nachteilig verändernde Maßnahmen durchzuführen; unberührt bleibt die Wartung und Instandhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen.

§ 6

Jagdliche Regelungen

Über die Regelungen des § 3 hinaus ist in dem geschützten Gebiet verboten:

1. Wildfütterungen außerhalb der in § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz NW beschriebenen Notzeiten vorzunehmen sowie Wildfütterungsanlagen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze zu errichten oder anzulegen;
2. die Errichtung von Jagdkanzeln; unberührt bleibt die Errichtung von landschaftsgerecht gestalteten Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde für Zwecke der Schwarzwildbejagung.

§ 7

Fischereiliche Regelungen

Über die Regelungen des § 3 hinaus ist in dem geschützten Gebiet verboten:

1. die Ansitzfischerei entlang der Sauer in der Zeit vom 1. April bis 31. August eines jeden Jahres;
2. Besatzmaßnahmen in der Sauer und ihren Neben- und Ursprungsgewässern vorzunehmen;

- a) unberührt bleibt der Besatz mit Bachforellenbrütlingen unter den in § 3 Abs. 2 LFischG genannten Voraussetzungen nach Abstimmung mit der unteren Fischereibehörde;
- b) unberührt bleiben weiterreichende Besatzungsmaßnahmen unter den in § 3 Abs. 2 LFischG genannten Voraussetzungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und der unteren Fischereibehörde;

§ 8

Unberührtheiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben weiterhin:

1. von dem Kreis Paderborn als untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. Maßnahmen einer Behörde zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit;
3. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;
4. der Bau und Betrieb der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung genehmigten baulichen Anlagen;
5. Maßnahmen des Wasserverbandes Obere Lippe, die der Unterhaltung oder dem bestimmungsgemäßen Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens Sudheim dienen;
6. Maßnahmen, die dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung der Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbohrung Kleinenberg“ und seiner Wassergewinnungsanlagen dienen;
7. die Unterhaltung bestehender Straßen, Wege und Plätze durch den Straßenbaulastträger;
8. Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
9. das Aufstellen von Bienenvölkern nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;
10. typische gärtnerische Nutzungen (insb. der Anbau von Zier- und Nutzpflanzen, gärtnerische Freizeitnutzung, Kleintierhaltung) auf den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung in dieser Form genutzten Flächen.

§ 9

Gesetzlich geschützte Biotope

Der von § 62 Landschaftsgesetz NW erfaßte und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 10

Befreiungen

(1) Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
 oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Die geplante Renaturierung der Sauer im Bereich des Rückhaltebeckens Sudheim dient dem Wohl der Allgemeinheit. Eine Befreiung erfolgt im Rahmen des hierfür durchzuführenden wasserrechtlichen Planfeststellungs- oder Plange-nehmungsverfahrens.

§ 11

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 70 Abs. 1 und § 71 Landschaftsgesetz als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
 5. Wald rodet;
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet
- und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 12

Aufhebung bestehender Schutzverordnungen

1. Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet des Kreises Büren vom 1. November 1974 (veröffentlicht im Amtsblatt Reg. Detmold, Seite 454) und die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Kreise Bielefeld, Büren, Detmold, Halle, Höxter, Lemgo, Paderborn, Warburg und der Stadt Bielefeld (Naturparkbereiche des Eggegebirges und Teutoburger Waldes) vom 27. November 1972 (veröffentlicht im Amtsblatt Reg. Detmold S. 425) werden für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.
2. Die Verordnung des Kreises Büren zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Büren vom 1. Januar 1974 (Amtl. Bekanntmachungen des Kreises Büren vom 26. Februar 1974 Nr. 31) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 13

Inkrafttreten

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

§ 14

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 14. Januar 2000
51.30-729

Bezirksregierung Detmold
– Höhere Landschaftsbehörde –
Vennegerts